

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 93

Ausgegeben Danzig, den 1. Dezember

1934

### Verordnung

zur Abänderung der Durch- und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Belegung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933, vom 18. August 1933 (G. Bl. S. 395).

Vom 30. November 1934.

Auf Grund des Artikels V Abs. 2 der Verordnung zur Belegung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 (G. Bl. S. 309) wird folgendes verordnet:

#### Artikel I

Die Durch- und Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1933 (G. Bl. S. 395) zur Verordnung zur Belegung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 werden wie folgt geändert:

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„Die Auslosung findet spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin statt in der Weise, daß 100 mit laufenden Nummern 00 bis 99 versehenen Blättchen jedes Jahr 20 Nummern ausgelost werden. Als ausgelost gelten damit die Stücke, deren 2 Endzahlen die ausgelosten Nummern entsprechen. Die ausgelosten Nummern werden innerhalb 14 Tagen nach dem Auslosungstermin unter gleichzeitiger Angabe des Termins, von welchem ab die Rückzahlung erfolgt, im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekannt gemacht.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Wiercinski-Reiser Boed

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 9. 12. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.